

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- a) Der Name des Vereins lautet „KulturNetzwerk Schwarzenbruck e.V.“. Er wurde am 11.03.2009 unter der Nummer VR 200655 im Vereinsregister Nürnberg eingetragen.
- b) Der Sitz des Vereins ist Schwarzenbruck per Adresse des 1. Vorsitzenden
- c) Registergerichts ist Nürnberg
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1) Gemeinnützigkeit

- (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (c) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (d) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (e) Pflege, Förderung und Vernetzung von kulturellen Einrichtungen nach § 52 AO (Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur) dazu gehören:
Kunstaussstellungen und künstlerische Veranstaltungen (Musik, Theater usw.) Führungen und Vorträge;
Herausgabe von Informationen und Veröffentlichungen in den unterschiedlichen Medien
Förderung von Künstlern.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Pflege und Förderung des kulturellen Lebens und Vernetzung der verschiedenen Ortsteile
- (b) Pflege und Förderungen aller Kunstrichtungen und von nicht öffentlichen Kultureinrichtungen
- (c) Pflege der kulturellen Traditionen und Förderung neuer Ideen
- (d) Ausrichtung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen (Kunstaussstellungen, Konzerte, Tanz- und Theaterveranstaltungen, Lesungen und Vorträge)
- (e) Förderung von Projekten in der kulturellen Jugend- und Erwachsenenbildung, z.B. Workshops
- (f) Kontakt- und Koordinationsstelle für alle Einrichtungen der Kunst und Kultur
- (g) Suche nach geeigneten Räumen und deren Unterhalt
- (h) Kooperation mit geeigneten Partnern (Musikschulen, Kunstakademien, und Kunstschaffenden usw.)
- (i) Suche von Sponsoren und Kulturengagierten

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (a) Die Mitgliedschaft im Verein können nur auf schriftlichen Antrag alle natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts erwerben, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (b) Über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand.
- (c) Die Mitgliedbeiträge sind spätestens im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig, die Einzüge erfolgen bis zum 31.03. des laufenden Jahres. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Neueintritten wird der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.
- (d) Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beitritt bzw. jeweils zum Beginn des Kalenderjahres in voller Höhe fällig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30. 9. zum Jahresende gegenüber dem Vorstand.
- (c) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

§ 6 Vorstandschaft

1. Vorstand:

- a) 1.Vorsitzende/r
- b) 2.Vorsitzende/r
 - (a) Gemäß § 26 des BGB vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
 - (b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens zuständig. An die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden, ist er für deren Durchführung verantwortlich.
 - (c) Der Vorstand lädt zu den Vorstandssitzungen (1 Woche vorher) sowie zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein.
 - (d) Die Vorstandschaft wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - (e) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand in das freigewordene Vorstandsamt kommissarisch ein Vereinsmitglied berufen.
 - (f) Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden rückt der 2. nach.
 - (g) Die endgültige Entscheidung wird bei der nächsten Mitgliederversammlung getroffen.

2. Erweiterter Vorstand:

- (1) Vorstand gemäß Absatz 1
- (2) Schriftführer/in
 - (a) Verfasst die Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (3) Kassenverwalter/in
 - (a) Verwaltet die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, erstellt zu Jahresende fristgerecht eine Abrechnung und den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.
 - (b) Er/sie erstellt die Spendenquittungen und verschickt diese nach Unterschrift des Vorstandes.
- (4) 1 bis 4 Beisitzer
 - (a) Die Vorstandschaft trifft sich nach Bedarf. Sitzungsleiter ist der Vorstand.
 - (b) Bei Abstimmungen, bei denen eine Stimmgleichheit vorliegt, hat der Sitzungsleiter 2 Stimmen.

§ 7 Kassenprüfung

- (a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.
- (b) Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- (c) Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Einberufung, Zuständigkeit

1) Die Mitgliederversammlung

- (a) Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung wird im 1. Halbjahr abgehalten.
- (b) Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher, durch den Vorstand und unter Angabe der Tagesordnung.
- (c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (d) Eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Bei der schriftlichen Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (e) Die Versammlungsleitung hat der 1. Vorsitzende.

2) Aufgabe der Mitgliederversammlung:

- (a) Genehmigung der Tagesordnung
- (b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- (c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vorstandschaft
- (d) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Kassenberichtes nach Anhörung der Kassenprüfer
- (e) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- (f) Festlegung der Richtlinien für künftige Tätigkeiten des Vereins
- (g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (Hinweise hierzu in der Tagesordnung)
- (h) Entscheidung über Anträge
- (i) Endgültige Entscheidung Aufnahmeverweigerung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (j) Festsetzung der Jahresbeiträge
- (k) Entlastung der Vorstandschaft
- (l) Wahl der Vorstandschaft und der 2 Kassenprüfer für die nächsten 2 Jahre

3) Ausführungsbestimmungen

- (a) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (b) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- (c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (d) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, unterschrieben von Versammlungsleiter und Schriftführer. Es wird der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

Die Tagesordnung muss die Gründe und Anträge enthalten.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **Gemeinde Schwarzenbruck**

Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §2, Abs. 1 u. 2 (Förderung von Kunst und Kultur) dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins wurde am 18.02.2009 vom Zentralfinanzamt Nürnberg anerkannt.

Schwarzenbruck, den 20. Februar 2017

Fritz Schneider
1. Vorsitzender

Jürgen Pfaff
2. Vorsitzender